

16.01.98**Unterrichtung****durch das
Europäische Parlament**

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß - durch die Europäische Gemeinschaft - des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Usbekistan andererseits

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates KOM(96)0466 - 96/0236(ACC),
 - gestützt auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 des EG-Vertrags,
 - in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Interimsabkommens (KOM(96)0466),
 - vom Rat konsultiert (10521/96 - C4-0082/97),
 - gestützt auf Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik und des Haushaltsausschusses (A4-0304/97),
1. billigt den Abschluß des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Usbekistan zu übermitteln.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 000817 - vom 13. Januar 1998. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 19. Dezember 1997 angenommen.